

»Kristallhart gegenüber allen Feinden«

Die DDR-Staatsanwaltschaft und das MfS
im politischen Strafprozess





Analysen und Dokumente

Band 60

Wissenschaftliche Reihe des Stasi-Unterlagen-Archivs
im Bundesarchiv

Christian Booß und Sebastian Richter
unter Mitarbeit von Antonia Pamperin

»Kristallhart gegenüber allen Feinden«

Die DDR-Staatsanwaltschaft und das MfS im
politischen Strafprozess

Vandenhoeck & Ruprecht

Die von Sebastian Richter verantworteten Kapitel »Politische und rechtliche Rahmenbedingungen« (außer 2.3.1) und »Einleitung, Durchführung und Abschluss der Ermittlungsverfahren (Fallanalysen)« sind in veränderter bzw. ergänzter Fassung 2023 als selbstständige wissenschaftliche Arbeit unter dem Titel »Koch und Oberkellner. Die Rolle von MfS und DDR-Staatsanwaltschaft in politischen Strafverfahren (1958–1989)« durch die Rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität Münster als Dissertation angenommen worden.

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek:

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <https://dnb.de> abrufbar.

© 2024, Vandenhoeck & Ruprecht,

Robert-Bosch-Breite 10, D-37079 Göttingen, ein Imprint der Brill-Gruppe (Koninklijke Brill NV, Leiden, Niederlande; Brill USA Inc., Boston MA, USA; Brill Asia Pte Ltd, Singapore; Brill Deutschland GmbH, Paderborn, Deutschland; Brill Österreich GmbH, Wien, Österreich)
Koninklijke Brill NV umfasst die Imprints Brill, Brill Nijhoff, Brill Schöningh, Brill Fink, Brill mentis, Brill Wageningen Academic, Vandenhoeck & Ruprecht, Böhlau und V&R unipress.

Alle Rechte vorbehalten. Das Werk und seine Teile sind urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung in anderen als den gesetzlich zugelassenen Fällen bedarf der vorherigen schriftlichen Einwilligung des Verlages.

Umschlagabbildung: Die Justizministerin der DDR Hilde Benjamin, der Generalstaatsanwalt Josef Streit (stehend) und Heinrich Toeplitz, Präsident des Obersten Gerichts der DDR bei einer Pressekonferenz im Amtssitz des Staatsrats, bei der die Kommissionsentwürfe für weitere Maßnahmen zur »Vervollkommenung der sozialistischen Rechtspflege« präsentiert wurden. Berlin-Niederschönhausen, 6.12.1962
(BArch, Bild 183-A1206-0011-001, Foto: Heinz Junge).

Vandenhoeck & Ruprecht Verlage | www.vandenhoeck-ruprecht-verlage.com

ISSN 2197-1064

ISBN 978-3-647-30268-3

1. Inhalt

1. Einleitung.....	9
1.1 Thema der Arbeit	9
1.2 Aufbau der Arbeit	19
1.3 Quellen.....	29
2. Politische und rechtliche Rahmenbedingungen	33
2.1 Die »Hüterin des Rechts« – die DDR-Staatsanwaltschaft.....	35
2.1.1 Politische Unterstellung nach sowjetischem Modell	36
2.1.2 Strafverfolgung als Teil der Gesetzlichkeitsaufsicht	44
2.1.3 Struktur, Aufgaben und Akteure der Abteilungen I bzw. IA. .	50
2.2 MfS-Aufgaben und -Strukturen im Bereich der politischen Straf-	
justiz	63
2.2.1 Ermittlungen in Strafsachen: Die Untersuchungsabteilungen	
der Linie IX	63
2.2.2 Kontrolle und Überwachung der Staatsanwaltschaft durch	
das MfS (Linie XX/1).....	65
2.2.3 Ideelle und materielle »Landschaftspflege«	72
2.3 Einbettung ins politisch-institutionelle Gefüge: SED und Justiz-	
organe.....	75
2.3.1 Parteeinfluss auf die Staatsanwaltschaft und Justizsteuerung.	
75	
2.3.2 Die obersten Justizorgane.....	85
2.4 Das normative Verhältnis von MfS und Staatsanwaltschaft im Straf-	
verfahren	90
2.4.1 Die gesetzliche Hervorhebung der Ermittlungsphase.....	91
2.4.2 Leitung und Aufsicht des Staatsanwalts im Ermittlungs-	
verfahren	96
2.5 Das Strafprozessrecht als Mittel und Fassade	99
2.5.1 Die Doppelfunktion der Linie IX des MfS.....	99
2.5.2 Die Vorwegnahme staatsanwaltlicher Kontrollaufgaben	
im MfS	110
3. Personalpolitik der Staatsanwaltschaft und der Einfluss des MfS	123
3.1 Rahmenbedingungen der Personalpolitik	125
3.1.1 Partei, Generalstaatsanwaltschaft, MfS – eine Dreiecks-	
beziehung	132
3.1.2 Der Fall des stellvertretenden Generalstaatsanwalts Bruno	
Haid.....	134
3.1.3 Entstalinisierungskonflikte bei der Generalstaats-	
anwaltschaft in Zeiten des Führungsvakuums.....	135

3.2	Die Informanten des MfS bei der Generalstaatsanwaltschaft um 1960	139
3.2.1	Inoffizielle Mitarbeiter	139
3.2.2	IM der Linie XX/1 in der Generalstaatsanwaltschaft der DDR von 1955–1985	142
3.2.3	Themen der IM-Berichterstattung	144
3.2.4	Der IA-Bereich im Spiegel der IM-Akten	146
3.2.5	Fall des »liberalistischen« Staatsanwalts Günther Bohm.	147
3.2.6	Fall des Kaderchefs Schwarz	149
3.2.7	Fall der Sekretärin S	150
3.3	Einwirkungsmöglichkeiten des MfS und ihre Grenzen	150
3.4	Auf dem Weg zu einem Kompromiss – der Beginn der Ära Streit. ...	153
3.5	Systematisierung der Kaderpolitik und Zusammenarbeit mit dem MfS in den 1970er-/1980er-Jahren	160
3.5.1	Themen der MfS-Überprüfungen	163
3.5.2	Überwachungsvorgänge: Operative Personenkontrollen	165
3.5.3	Wiederholte Kaderprüfungen	166
3.5.4	Westkontakte	167
3.5.5	Überprüfung von IA-Staatsanwälten in hervorgehobenen Positionen	168
3.5.6	Die Haftstaatsanwälte.	168
3.5.7	Die IA-Abteilungsleiter der Generalstaatsanwaltschaft	171
3.5.8	Besonderheit in der Generalstaatsanwaltschaft Berlin: IM in Schlüsselposition	175
3.5.9	Personalkonflikte gegen Ende der DDR	178
4.	Einleitung, Durchführung und Abschluss der Ermittlungsverfahren (Fallanalysen)	183
4.1	Einleitung und Durchführung des Ermittlungsverfahrens	186
4.1.1	Die Einleitung des Ermittlungsverfahrens im MfS.	186
4.1.2	Das strafprozessuale Prüfungsstadium (sog. »Kleine Ermittlungsverfahren«)	193
4.1.3	Untersuchungshaft	208
4.1.4	Vernehmungen.	228
4.1.5	Durchsuchung und Beschlagnahme	242
4.2	Der Abschluss der Ermittlungen	249
4.2.1	Rechtslage und Fallzahlen	249
4.2.2	Schlussbericht und Anklageschrift.	253
4.2.3	Fall-Rückgaben des Staatsanwalts zur Nachermittlung an das MfS.	255
4.2.4	Ermittlungsdauer.	262
4.2.5	Verfahrenseinstellungen – Fallbeispiele.	268

4.2.6	Exkurs: Die Verlagerung von Berliner Verfahren in die DDR-Bezirke	290
4.3	Verfahrenssteuerung mittels Schlussbericht und Anklageschrift.	294
4.3.1	Quellen- und Problemüberblick	294
4.3.2	Ermittlungsverfahren 1958	297
4.3.3	Ermittlungsverfahren 1962 bis 1971	306
4.3.4	Ermittlungsverfahren 1977 bis 1989	323
4.3.5	Zur Vorsteuerung des Gerichtsverfahrens (Ausblick)	351
4.3.6	Fazit: Schlussberichte und Anklageschriften als Rollen-Spiegel	363
5.	Zur Steuerung der politischen Justiz in der DDR	373
5.1	Die Leiter- und Stellvertreterberatungen	375
5.1.1	Herausbildung der Leiterberatungen in den 1960er-Jahren. ...	376
5.1.2	Die Ulbricht'schen Rechtspflegebeschlüsse als Kontext der Leiterberatungen	381
5.1.3	Justizpolitischer Umschwung seit Mitte der 1960er-Jahre. ...	386
5.1.4	Neue Justizpolitik unter Honecker als Kontext der Veränderung der Leiterberatungen seit den 1970er-Jahren.	389
5.1.5	Abkehr von der Politik der Rechtspflegebeschlüsse und Wechsel der Federführung bei den Leiterberatungen.	390
5.1.6	Struktur, Aufgaben und Teilnehmer der Leiterberatungen, Teilnahme des MfS.	392
5.1.7	Gesetzesinitiative.	396
5.1.8	Gesetzeskommentierungen	397
5.2	Steuerung von Prozessen: direkte versus indirekte Steuerung?	401
5.2.1	Formen der Kommunikation in den Institutionen »nach unten«	403
5.3	Abstimmung und Lenkung der Justizpolitik in den Bezirken und Kreisen	406
5.3.1	Vertikale Anleitung und Kontrolle der regionalen Staatsanwaltschaften	407
5.3.2	Kontrollen und Instruktionen vor Ort	409
5.3.3	Horizontale Abstimmung und Lenkung.	411
5.3.4	Beispiel einer regionalen Abstimmung: Guben	412
5.4	Berichterstattung an die Partei	416
5.4.1	Statistiken, Berichte	417
5.4.2	Informationen über Einzelfälle.	419
5.4.3	Berichterstattung in den Institutionen selbst	421
5.4.4	Berichterstattung und Abstimmung bei IA-Verfahren in der Staatsanwaltschaft	423

5.5	Normative Justizsteuerung am Beispiel der Ahndung von Propagandadelikten	425
5.5.1	Besatzungszeit und erste Normierungen	426
5.5.2	Das Strafgesetzbuch von 1968 und die Folgezeit.	429
5.5.3	Ära Honecker und erste Strafrechtsänderung.	431
5.5.4	Zweite Strafrechtsänderung	436
5.5.5	Dritte Strafrechtsänderung	439
5.5.6	Der Konsultativrat der Leiter und die Informationen des Obersten Gerichts	442
5.5.7	Weitere Entwicklung der Strafverfolgung von Propagandadelikten durch interne Abstimmungen	445
5.5.8	Auf dem Weg zum »sozialistischen Rechtsstaat«?.	446
5.5.9	Das fünfte Strafrechtsänderungsgesetz	449
5.6	Der Einfluss des MfS und der Generalstaatsanwaltschaft auf die Justizpolitik im Vergleich	449
6.	Resümierende Betrachtung	453
6.1	Fragestellung und Überblick	453
6.2	Die rechtliche und institutionelle Stellung und Einbettung der für die politischen Delikte zuständigen IA-Staatsanwaltschaft	458
6.3	Institutionelle Zuständigkeiten für die Staatsanwaltschaft im MfS: Die Linien IX und XX.	463
6.4	Rekrutierung und Kontrolle von Staatsanwälten – Konflikte um die MfS-Personalüberprüfung	468
6.5	Der Beitrag von MfS und Staatsanwaltschaft im politischen Strafverfahren – Fallanalysen	474
6.6	Komplexe Justizlenkung im Verbund mit den anderen Justiz- und Sicherheitsorganen. Die Leiterberatungen	495
7.	Anhang	503
7.1	Abkürzungsverzeichnis	503
7.2	Quellen- und Literaturverzeichnis.	510
7.2.1	Unveröffentlichte Quellen	510
7.2.2	Gesetzliche Grundlagen (offizielle Verlautbarungen)	511
7.2.3	Literatur und gedruckte Quellen	512
7.3	Personenverzeichnis	519
7.4	Decknamenverzeichnis	521
7.5	Ortsverzeichnis	521

1. Einleitung

1.1 Thema der Arbeit

Der Staatsanwaltschaft der DDR wurde mit dem Staatsanwaltsgesetz von 1952 eine starke, geradezu übermächtige Stellung zugewiesen.¹ Kurz zuvor hatte der DDR-Ministerpräsident ihre Funktion als »kristallhart gegenüber allen Feinden unseres Volkes«² beschrieben. Der am längsten amtierende Generalstaatsanwalt der DDR, Josef Streit, trat auch in späteren Jahren klassenbewusst auf, indem er es als seine Aufgabe formulierte, »alle Straftaten auf[zu]decken«, zuvorderst jene der »Auftragstätter der Konterrevolution bzw. Feinde«.³

Obwohl die Staatsanwaltschaft der DDR sich damit selbst als wesentlicher Teil der politisch motivierten Repression definierte, erstaunt es, dass sie in der jüngeren DDR-Forschung nach 1990 nur auf vergleichsweise geringes Interesse gestoßen ist. Während im Bereich der Justiz mehrere Veröffentlichungen zum Obersten Gericht der DDR und zu seiner bekanntesten Richterin Hilde Benjamin existieren,⁴ stand bei der politischen Justiz lange Zeit die Tätigkeit des Ministeriums für Staatssicherheit im Fokus der Forschung. Selbst die Anwälte in der DDR, eine vergleichsweise kleine Berufsgruppe, haben mehr Interesse geweckt.⁵ Über Jahre widmeten sich nur ein, wenn auch substanzieller Aufsatz⁶ und ein längeres Kapitel in einem Handbuch zur Staatsanwaltschaft in Deutschland⁷ explizit dem Thema Staatsanwaltschaft in der DDR. Insofern ist es nicht ganz falsch, wenn von ehemaligen staatsnahen DDR-Juristen angemerkt wird, dass bei kaum einem anderen Staatsorgan »so viel Unkenntnis bestehe wie bei der Staatsanwaltschaft«.⁸

Vor dem Untergang des SED-Staates wurde die Staatsanwaltschaft außerhalb der DDR vor allem auf Basis gesetzlicher Regelungen und von DDR-Publikationen wie der Zeitschrift »Neue Justiz« beschrieben.⁹ Bis heute steht eine empirisch gesättigte Darstellung unter Nutzung des nach 1990 zugänglichen Aktenmaterials zur Rekrutierung der Staatsanwälte, zu ihrer politischen und juristischen Anlei-

1 Vgl. Carsten; Rautenberg: Die Geschichte der Staatsanwaltschaft.

2 Grotewohl: Der Staatsanwalt, S. 244.

3 Arbeitsberatung des GStA/DDR mit BStA, o. D. [vermutlich 1976/77]; BArch, DY 30/22459.

4 Vgl. Arnold: Die Normalität des Strafrechts; Feth: Hilde Benjamin; Brentzel: Die Machtfrau. Hilde Benjamin.

5 Vgl. Booß: Im goldenen Käfig.

6 Vgl. Behlert: Die Generalstaatsanwaltschaft.

7 Vgl. Carsten; Rautenberg: Die Geschichte der Staatsanwaltschaft.

8 Buchholz: Nachwort, S. 339.

9 Vgl. z. B. Niethammer: Der Staatsanwalt in der DDR.

tung, ihrer Beteiligung an der Rechtssetzung und insbesondere zur Rolle und Bedeutung der Staatsanwaltschaft bei politischen Strafverfahren in Kooperation mit der Staatssicherheit noch aus. Ihre Rolle wird in Darstellungen zur politischen Justiz der DDR bislang eher gestreift als gesondert analysiert.

Die rechtliche Überhöhung der DDR-Staatsanwaltschaft als allgemeine »Gesetzlichkeitsaufsicht« und ihre Wahrnehmung in der aktuellen Forschung stehen in einem merkwürdigen Spannungsverhältnis. Dies ist zum einen darauf zurückzuführen, dass sich die Erforschung der DDR-Justiz, speziell der Strafjustiz, nach 1990 vorrangig auf die politische Justiz konzentriert hat. Die Forschung stand unter dem Rubrum »juristische Aufarbeitung« oft unmittelbar in Verbindung mit dem Bemühen, das Justizunrecht im SED-Staat wiedergutzumachen. Hier wurde im Zuge der Aktenöffnungen ab 1990 vor allem der starke Einfluss der Staatssicherheit als Ermittlungsorgan herausgearbeitet. Das war nicht zuletzt dem Umstand geschuldet, dass das MfS im Nachgang zu den von ihm ermittelten Fällen neben den eigentlichen Verfahrensdokumenten auch die Handakten der Staatsanwaltschaft sowie die Gerichtsakte einzog und in seinen Archiven verwahrte. Allein optisch wirken Verfahrensakten dadurch als vom MfS dominiert. Demgegenüber erschien die Staatsanwaltschaft oft nur als eine von ihrer Bedeutung her nachrangige Institution. Dieser Eindruck wurde darüber hinaus durch ehemals Inhaftierte verstärkt, die in der Untersuchungshaft vor allem mit den Vernehmern des MfS konfrontiert waren.

In der Folge wurde in den 1990er-Jahren die »Instrumentalisierung«¹⁰ der Staatsanwälte in politischen Verfahren beschrieben, diese gar als »Erfüllungsgehilfen«¹¹ des MfS charakterisiert. Oft hätten sie als verlängerter Arm des MfS gehandelt und die »überragende Rolle«¹² des MfS akzeptiert. Stark vereinfachend bezeichnete man die Staatsanwaltschaft sogar als »Staffage«¹³; sie hätte sich im »Schlepptau«¹⁴ des MfS befunden. Auch wenn es inzwischen differenzierende Darstellungen gibt, hat sich die Wahrnehmung als nachgeordnete Institution in der Öffentlichkeit durchgesetzt und bis heute gehalten. Diese verbreitete These beruht im Wesentlichen auf vier Themenkomplexen und Grundannahmen:

- der unzureichenden Kontrolle des MfS durch die Staatsanwaltschaft, insbesondere im Strafverfahren,
- den besseren Zugängen des MfS zum eigentlichen Machtzentrum der DDR, dem ZK, Politbüro und Generalsekretär,

10 Behlert: Die Generalstaatsanwaltschaft, S. 338.

11 Vollnhals: Der Fall Havemann, S. 144.

12 Vormbaum: Das Strafrecht der Deutschen Demokratischen Republik, S. 608 f.

13 Asche: Die DDR-Justiz vor Gericht, S. 14. Vollnhals kommt zu der Einschätzung, das MfS habe die Staatsanwaltschaft »kontrolliert«, Vollnhals: »Die Macht ist das Allererste«, S. 236.

14 Lindheim: Bezahlte Freiheit, S. 98.

- dem Einfluss auf die Gesetzgebung und Justizpolitik,
- dem Einfluss, den das MfS auf die Personalauswahl und -politik der Staatsanwaltschaft nehmen konnte.

Mit diesen Annahmen wird die grundsätzliche Frage der Justizsteuerung im politischen Strafprozess auf zwei Institutionen verkürzt. Allenfalls die SED gerät noch in den Blick. Das Zusammenspiel aller Justiz- und Ermittlungsorgane wird allenfalls sekundär beleuchtet. Doch selbst die Annahmen zur Rollenverteilung von MfS und Staatsanwaltschaft beruhen nicht immer auf einer befriedigenden Empirie.

So zogen Historiker oft überwiegend Quellen aus der damaligen Stasi-Unterlagen-Behörde heran. Nicht zuletzt war es die Eigenforschung dieser Behörde selbst, die die Dominanz des MfS in wichtigen politischen Verfahren hervorhob.¹⁵ Zumindest für die 1950er-Jahre wurde sogar der Begriff »Staatssicherheitsjustiz« geprägt.¹⁶ Befunde aus MfS-Quellen wurden zuweilen zu wenig gegen Erkenntnisse aus den Akten der anderen an der politischen Justiz beteiligten Institutionen abgewogen, die sich zum Teil im Bundesarchiv und in Landesarchiven befinden. Allerdings sind die Bestände der Generalstaatsanwaltschaft, des Obersten Gerichtes und der SED gerade in Bezug auf die politische Justiz in den »Wende«-Monaten offenkundig oder nachweislich ausgedünnt worden. Das erschwert eine Einschätzung des Gewichtes der einzelnen Akteure. Dennoch gibt es zahlreiche Einzelfallakten, Struktur- und Personalakten und *last but not least* IM-Akten aus der Überwachung der Justizapparate, die Hinweise auf formelle wie informelle Justizpraktiken liefern, um bisherige Erkenntnisse neu zu sichten und gegebenenfalls auch neu zu gewichten. Im Falle der Prozessakten von MfS-ermittelten Strafverfahren sind die Handakten des Staatsanwalts und die Gerichtsakten Teil im Gesamtkonvolut eines Ermittlungsvorgangs im Stasi-Unterlagen-Archiv selbst.

Die Indizien, die zur Annahme einer Prädominanz der Staatssicherheit geführt haben, sind für einen Zeitrahmen von 40 Jahren vergleichsweise gering. Zum einen sind es Belege für unterwürfige Übernahmen von MfS-Ermittlungsergebnissen selbst durch den ersten Generalstaatsanwalt der DDR Ernst Melsheimer.¹⁷ Allerdings stammen diese Zeugnisse aus einer sehr frühen Phase, als sich die Institutionen nach der Gründung der DDR noch nicht hinreichend ausdifferenziert hatten. Auch ist die persönliche Position Melsheimers zu berücksichtigen, der einen schwächeren Status hatte als sein Nachfolger Josef Streit, der unmittelbar aus dem zentralen Parteiapparat stammte. Bei den bekannten devoten Übernahmen, wie jenen Melsheimers, handelte es sich zudem um besonders bedeutsame, daher um eine vergleichsweise kleine Gruppe politischer Strafprozesse.

15 Vgl. Vollnhals: Der Fall Havemann.

16 Vgl. Engelmann: Staatssicherheitsjustiz im Aufbau.

17 Engelmann: Staatssicherheitsjustiz im Aufbau, S. 143.

Große Bedeutung bei der Analyse der Stellung vom MfS zur Staatsanwaltschaft wird zum anderen auch einem anonymen Papier zugemessen, welches Anfang der 1960er-Jahre auf einem Höhepunkt der Entstalinisierungsdiskussionen, kurz nach dem XXII. Parteitag der KPdSU, verfasst wurde. Es enthielt deutliche Kritik an den durch das MfS begrenzten Handlungsmöglichkeiten der Staatsanwaltschaft im Strafverfahren und kritisierte insbesondere die »Befangenheit«¹⁸ der Haft-Staatsanwälte; auch der Einfluss des MfS bei der Personalrekrutierung der Staatsanwaltschaft wurde hier erstmals kritisch thematisiert; das Problem der Durchdringung der Staatsanwaltschaft mittels geheimer Informanten ist ebenfalls benannt. Die Bedeutung des Thesenpapiers wird dadurch erhöht, dass es von einem ZK-Vertreter sogar in einer Diskussion mit dem MfS präsentiert wurde. Wer jedoch der Autor dieses Papiers ist, ist bis heute nicht geklärt und konnte auch durch diese Arbeit nicht abschließend ermittelt werden. Im Zusammenhang mit dieser Recherche fanden sich jedoch starke inhaltliche Indizien, dass es auf Informationen aus der Generalstaatsanwaltschaft selbst beruhte, möglicherweise der dortigen Parteileitung. Der Entstehungskontext deutet darauf hin, dass es sich auch um eine bewusst zugespitzte und zeitlich bedingt überspitzte Darstellung gehandelt haben dürfte, die darauf abzielte, den Handlungsspielraum der Staatsanwälte gegenüber dem MfS grundlegend zu erweitern. Inwieweit dieses Papier für die Gesamtdauer der Existenz der DDR als Beleg herangezogen werden kann, ist fraglich.

Auftrieb hat die These von der Dominanz des MfS im politischen Verfahren ferner durch die exemplarische Analyse der rechtlichen Verfolgung des Dissidenten Robert Havemann erfahren. In den 1990er-Jahren initiierte die Staatsanwaltschaft des Landes Brandenburg ein Rechtsbeugungsverfahren gegen die zu DDR-Zeiten beteiligten Staatsjuristen. In diesem Zusammenhang entstanden mehrere Gutachten. Insbesondere eines arbeitete die drehbuchartigen Vorlagen des MfS heraus, an denen sich Richter und Staatsanwälte zu orientieren hatten.¹⁹ Wegen der Bedeutung Havemanns und der gleichzeitig nachlassenden Forschungsintensität wurde dieses Verfahren damit zum Paradigma der politischen Justiz in der Ära Honecker. Das erweist sich angesichts neuerer Erkenntnisse als problematisch.²⁰

Es war lange Zeit ein Manko der DDR-Justizforschung, dass diese nur anhand vergleichsweise weniger Fälle erfolgte, die oft wegen der Bekanntheit der Angeklagten ausgewählt wurden. Gemessen an der hohen Zahl der politischen Verfahren in der DDR lagen insofern zur Stellung der Staatsanwaltschaft im Ermittlungsverfahren lange nur punktuelle Analysen vor.²¹ Misslich ist auch, dass es keine fundierten Analysen über die Arbeit der Kriminalpolizei in Zusammenarbeit mit

18 Zit. nach: Engelmann; Joestel: Hauptabteilung IX, S. 95.

19 Vgl. Vollnhals: Der Fall Havemann.

20 Booß: Im goldenen Käfig, S. 606.

21 Vgl. Rottleuthner: Das Havemann-Verfahren.

der Staatsanwaltschaft der DDR gibt. Auch die Polizei übernahm einen nicht geringen Teil der als politisch anzusehenden Verfahren, was nicht zuletzt auch für die in dieser Untersuchung betrachteten Äußerungsdelikte gemäß §§ 19 und 20 StEG bzw. §§ 106 und 220 StGB gilt (»Hetze« und Staatsverleumdung/Herabwürdigung). Ob und welche Unterschiede es gegenüber den MfS-ermittelten Fällen gibt, wäre durchaus von Interesse, ist aber hier nicht Gegenstand. Daher und aufgrund der begrenzten Fallzahlen in bislang vorgelegten Untersuchungen wirken Aussagen, wonach die Staatsanwaltschaft einfach die Ergebnisse der MfS-Ermittlungen übernommen habe oder zum Verhältnis von Strafantrag und Urteil manchmal eher spekulativ.²² Die Analyse von ca. 1 800 Fällen der Honecker-Zeit belegte, dass der Fall Havemann aufgrund der auch internationalen Prominenz des Beschuldigten eher Ausnahmecharakter trug. Insofern ist er wenig geeignet, die Abläufe der »normalen« Strafjustiz, zumal auch der nicht-politischen, abzubilden. Diese folgten meist Routinen, die zwischen den Justiz- und Ermittlungsorganen und dem zentralen Parteiapparat grundsätzlich abgestimmt waren. So gesehen ist die Dominanz-These zumindest zu relativieren und steht hier neu auf dem Prüfstand. Sowohl normativ, strukturell und vor allem anhand von Einzelfällen war die Rolle der Staatsanwaltschaft im politischen Strafprozess neu herauszuarbeiten.

Es ist auffällig, dass die MfS-Dominanz-These eher von Historikern, Publizisten und Politologen vertreten wird. Juristische Studien betonen eher die starke Stellung der Staatsanwaltschaft im Justizwesen der DDR. Juristen orientieren sich naturgemäß zunächst an den rechtlichen Normen. Und diese erhoben, wie erwähnt, die Staatsanwaltschaft im Rahmen der sogenannten allgemeinen Gesetzlichkeitsaufsicht zur »Hüterin der Gesetzlichkeit«²³ und damit über andere Institutionen in der DDR. Eher aufgrund von Plausibilitätserwägungen ist bezweifelt worden, ob der Apparat der Staatsanwaltschaft mit seinen begrenzten Kapazitäten überhaupt in der Lage war, diese umfassende Rolle auszufüllen.²⁴ Allerdings ist bisher nicht detailliert untersucht worden, wo und inwieweit diese allgemeine Rechtsaufsicht ausgeübt wurde. Eine kursorische Bestandsrecherche im Landesarchiv Berlin zeigte, dass die sogenannte »gesellschaftliche« Gerichtsbarkeit unterhalb des staatlichen Justizapparates intensiv von der Behörde des Generalstaatsanwalts von Berlin (Ost) begleitet wurde. Auch die Kontrolle der Berliner Haftanstalten gehörte zu den Aufgaben dieser mittleren Ebene der Staatsanwaltschaft. Allerdings war das MfS hier, wie Aktenfunde nahelegen, zu keiner Zeit strengen Kontrollen ausgesetzt;²⁵ und ob das von Inhaftierten vor allem in den 1980er-Jahren genutzte strafprozessuale Mittel der Haftbeschwerde

22 Bookjans: Die Militärjustiz in der DDR, S. 99, 107.

23 Vormbaum: Das Strafrecht der Deutschen Demokratischen Republik, S. 105.

24 Niethammer: Der Staatsanwalt in der DDR, u. a. S. 94 ff.

25 Auch Vormbaum geht davon aus, dass diese Kontrolle kaum angewendet wurde, Vormbaum: Das Strafrecht der Deutschen Demokratischen Republik, S. 610.

zu höherer Kontrolltätigkeit durch die Staatsanwaltschaft geführt hat, muss den ausgewerteten Quellen zufolge bezweifelt werden. Wenn im Rahmen von Verfahren Gesetzesverstöße oder »begünstigende Bedingungen« bekannt wurden, die die Straftaten ermöglicht hatten, sollte die Staatsanwaltschaft diesen jeweils nachgehen und Institutionen, auch Betriebe, und die Volksvertretungen ihrer Ebene informieren, um Veränderungen anzustoßen.

Nicht zuletzt wurde die Stellung der Staatsanwaltschaft als aufsichtführende Instanz im Ermittlungsverfahren in der DDR rechtsdogmatisch von der Gesetzlichkeitsaufsicht abgeleitet. Die Gesetzlichkeitsaufsicht war also keineswegs eine tote Norm. Allerdings ist gerade auf dem Gebiet der Ermittlungsverfahren bestritten worden, dass die Aufsicht so stattfand, wie in der StPO beschrieben; hier sei nur eine Rechtsfassade errichtet worden, um die Tätigkeit einer quasi außer Kontrolle geratenen Geheimpolizei zu kaschieren.²⁶ Diese These wäre freilich auf breiterer Quellenbasis zu prüfen. Zumeist wird die Denkfigur der Gesetzlichkeitsaufsicht auf das Vorbild des sowjetischen Staatsanwaltsmodells zurückgeführt;²⁷ Insider freilich betonen, dass die DDR dieses nicht 1:1 übernommen habe.²⁸

Formell leitete die Staatsanwaltschaft die Ermittlungen in Strafsachen. Doch schon auf der rechtlichen Ebene waren die Kompetenzen der Staatsanwaltschaft dadurch beschränkt, dass die Untersuchungsorgane bestimmte Ermittlungsschritte selbstständig durchführen konnten. Es ist zu Recht darauf verwiesen worden, dass dem MfS damit die rechtlichen Möglichkeiten an die Hand gegeben waren, das Legalitätsprinzip, das in der DDR eigentlich galt, auszuhöhlen.²⁹ Die Offenlegung der MfS-Akten nach 1990 deckte eine weitere Aushöhlung von Normen aufgrund von geheimen Praktiken, Absprachen, zuweilen gar Vorgaben des MfS auf.

Bei der MfS-Dominanzthese spielen neben den schon erwähnten Drehbüchern vor allem die sogenannten »Schlussberichte« des MfS eine hervorgehobene Rolle. In diesen Berichten fassten die MfS-Ermittler, die in der sogenannten Linie IX tätig waren, die Ermittlungsergebnisse zusammen. Manche Autoren behaupten, dass die Staatsanwaltschaft in ihren Anklageschriften kaum vom Schlussbericht abwich.³⁰ Diese Behauptung beruht allerdings auf einer sehr kleinen Quellenbasis. Es ist zu Recht angemerkt worden, dass es eine »empirisch ungeklärte Frage«³¹ ist, inwieweit die Staatsanwaltschaft tatsächlich die Ermittlungsergebnisse des MfS kritiklos übernahm. Dass die Ermittlungsbehörden in der DDR, und das gilt keineswegs nur für das MfS, ihre Ermittlungsergebnisse in einem Schlussbericht

26 Ebenda, S. 607.

27 Ebenda, S. 105.

28 Buchholz: Nachwort, S. 339.

29 Carsten; Rautenberg: Die Geschichte der Staatsanwaltschaft, S. 320 f.

30 Bookjans: Die Militärjustiz in der DDR, S. 99, 107; Wagner: Die Militärjustiz der DDR, S. 449. Wagner fand nur stilistische Abweichungen, meint aber, die Empirie sei zu gering für generelle Aussagen.

31 Rottleuthner: Das Havemann-Verfahren, S. 359.

darstellten, war an sich nichts Ungewöhnliches, sondern in der Strafprozessordnung vorgegeben. Auf Basis eines Vergleiches in rund drei Dutzend Fällen ist denn auch begründet angezweifelt worden, dass diese Präjudizierung der Anklageschrift durch den Schlussbericht wirklich durchgängig existierte.³² Insofern erschien es naheliegend, die Schlussberichte im Sample sorgfältig mit den Anklageschriften der Staatsanwälte zu vergleichen.

Mit Blick auf die Verfahren im Gerichtssaal ist auf die enge Orientierung der Urteile an den Vorgaben der Staatsanwaltschaft im Rahmen des Schlussplädoyers hingewiesen worden. Auch das ist ein Indiz für eine relativ starke Stellung des DDR-Staatsanwalts im Verfahren. Das sogenannte »UnA«, das Urteil nach Antrag, wird in vielen Darstellungen geradezu als charakteristisch für die DDR-Strafjustiz, insbesondere die politische, angesehen.³³ Allerdings lagen auch hier lange wenig empirisch gesättigte Studien mit hohen Fallzahlen vor. Die erwähnte Analyse der ca. 1 800 Fälle aus der Honecker-Phase zeigte, dass Richter selbst in politischen Verfahren im Schnitt geringfügig vom Strafmaßstab der Staatsanwaltschaft abweichen, nicht zuletzt, um die unterschiedlichen Rollen der Justizorgane plausibel zu machen.³⁴ Abweichungen in der allgemeinen Strafjustiz waren offenbar noch stärker und phasenweise in Maßen offenbar geradezu erwünscht.³⁵

Die enge Anlehnung des Urteils an die Auffassung der Anklagevertreter legt die Frage nahe, inwieweit nicht das ganze Verfahren präjudiziert war. Auch hier spiegeln sich die zwei dargelegten Forschungsrichtungen wider. Die erste hebt den starken Einfluss des MfS hervor, die andere verweist auf die Einbindung der gesamten Justiz in das SED-Herrschaftssystem. Es wird betont, dass der SED-Apparat jederzeit steuernd in Verfahren eingreifen konnte.³⁶ Dieser auf direkte Interventionsmöglichkeiten zielenden Argumentation steht eine eher rechtssoziologische gegenüber, die die Selbststeuerung des gesamten Justizapparates hervorhebt. Durch stete Personalauswahl, Ausbildung, Schulung, Anleitung und Kontrolle bildete sich über die Jahre ein im Sinne der SED-Herrschaft eigenständig agierendes Institutionengeflecht heraus. Ohnehin ist bei der Justizsteuerung das Zusammenspiel der Institutionen zu beachten.³⁷

Zuweilen ist zur Literatur kritisch anzumerken, dass Einzelbefunde allzu rasch verallgemeinert und auch die sich verändernden Kontexte zu wenig berücksichtigt werden. Die zeitgenössische Publizistik der jungen Bundesrepublik hat in der Zeit der polaren Systemauseinandersetzung der 1950er-Jahre das *expressis verbis* »parteiliche« Justizsystem in der SBZ/DDR *a priori* und pauschal verdammt. Dies mag angesichts der Enttäuschung verständlich sein, dass nach dem Ende der

32 Booß: Im goldenen Käfig, S. 594 f.

33 Werkentin: Politische Justiz in der DDR, S. 291.

34 Vgl. Booß: Im goldenen Käfig.

35 Rottleuthner: Das Havemann-Verfahren, S. 379 ff.

36 Wiezoreck: Generalstaatsanwalt, S. 392 f.

37 Behlert: Die Generalstaatsanwaltschaft, S. 290 ff.

NS-Diktatur die Chance, einen Rechtsstaat aufzubauen, im zweiten deutschen Staat vertan wurde. Zudem wurde diese frühe Literatur nicht selten von Autoren verfasst, die selbst Betroffene waren.³⁸ Seien es Opfer der politischen Verfolgungen selbst, seien es DDR-Juristen, die als Informanten für Organisationen wie den Untersuchungsausschuss freier Juristen (UfJ) fungierten, die es sich zum Ziel gesetzt hatten, den SED-Staat zu delegitimieren. Es ließe sich anhand von Personenkontinuitäten nachweisen, dass solche frühen Einschätzungen z. B. über das Gesamtdeutsche Institut bis in die Zeit nach der deutschen Vereinigung und die Enquetekommissionen des Deutschen Bundestages zur SED-Diktatur gewirkt haben. Letztlich findet sich diese Argumentation, die mit der politischen Justiz indirekt die DDR-Justiz *in toto* verdammt, auch in der heutigen Unrechtsstaatsdebatte wieder. Zweifellos hat das SED-Regime durch sein Handeln diese stark akzentuierte Sicht immer wieder selbst genährt. Es hielt bis zu seinem Ende an leninistischen Stereotypen fest, wonach Rechtsfragen »Machtfragen« seien³⁹ und Juristen die »Gesetzlichkeiten« im Interesse der Werktätigen »parteilich« auszulegen hätten. Vor allem in der politischen Justiz zeigte sich, dass diese Phrasen auch Praxis wurden, etwa indem die Parteiführung immer wieder massiv in die Justiz eingriff und sei es, um in den späten Jahren im Zuge des »Freikaufes« von Strafgefangenen durch die Bundesrepublik »mildernd« Strafmaßnahmen zu verkürzen. Insofern ist es durchaus verständlich, wenn manche Autoren hervorheben, dass sich die politische Justiz, die den Interessen der Partei dienen sollte, schon früh in wesentlichen Konturen »modellhaft«⁴⁰ herausgebildet hatte und dann im Wesentlichen bis zum Ende fortbestand.

Allerdings ist bei dieser Sichtweise wenig Platz für Nuancen und Differenzierungen. Dass es angesichts der Verstrickungen des deutschen Justizpersonals in den Nationalsozialismus durchaus naheliegend, wenn nicht legitim, war, einen neuen Justizstab zu rekrutieren, statt einfach weiterzumachen, ist durchaus eine Überlegung wert, auch wenn sich aus diesem Elitenwechsel in der DDR neue Probleme entwickeln sollten. Ob die Entstalinisierung, die in der DDR widersprüchlich verlief, nur geringe Spuren hinterließ, wie manche Autoren suggerieren,⁴¹ verdient ebenfalls einen zweiten Blick. Auch ist zu fragen, ob die Justizreformen Anfang der 1960er-Jahre, als der »späte« Ulbricht sich nunmehr hinter der Mauer sicherer fühlte, vor allem in der politischen Justiz wirklich keinen neuen Kurs einleiteten.⁴² Ebenso waren die Konflikte der kurzen Tauwetterperiode um 1956

38 Als Beispiel wäre Karl Wilhelm Fricke zu nennen, der vom MfS entführt und in der DDR strafrechtlich verfolgt worden war. Vgl. Fricke: Akten-Einsicht.

39 Vollnhals bezieht sich auf eine Sentenz von Mielke. Allerdings war dies ein traditioneller Topos in SED-Führungskreisen. Vgl. Vollnhals: »Die Macht ist das Allererste«.

40 Werkentin: Politische Strafjustiz, S. 197.

41 Ebenda, S. 336.

42 So Vormbaum im Anschluss an Josef Streit, Vormbaum: Das Strafrecht der Deutschen Demokratischen Republik, S. 230 ff. Werkentin betont Rückfälle in Massenverhaftungen nach

in den Justizorganen keineswegs beendet, gerade weil auf Phasen der relativen Entspannung immer wieder Repressionsphasen folgten und umgekehrt.⁴³ Bei genauerer Betrachtung werden diese Phasen aber nicht einfach von oben dekretiert, sondern auch von den Justizfunktionären untereinander ausgehandelt. Die Konflikte zogen sich daher über das Jahr 1960 weiter.

Im Vergleich zu anderen Perioden der DDR-Justizgeschichte wirken die 1960er-Jahre fast wie ein weißer Fleck auf der Landkarte der SBZ-/DDR-Justizgeschichte. Die Zeit des Umbruchs nach 1945 bzw. nach der Gründung der DDR 1949, als die Justiz in den Dienst des »sozialistischen Aufbaus« und damit der Durchsetzung der Diktatur gestellt wurde, ist aus den genannten Gründen relativ gut ausgeleuchtet. Ähnliches gilt für die Ära Honecker, deren dem Umbruch von 1989 unmittelbar vorgelagerte politische Strafjustiz die Forschung nach 1989/90 stimuliert hat. Demgegenüber hat sich bisher keine Monografie speziell den 1960er-Jahren mit ihren Justizreformimpulsen und Gegenströmungen gewidmet. Allerdings wurde dieser Zeitraum im speziellen Kontext der Hauptabteilung IX (Untersuchungsorgan) des MfS betrachtet.⁴⁴ Die Schaffung bzw. Neufassung grundlegender Rechtsnormen im Jahr 1968, als mit Strafrecht, Strafprozessrecht und Verfassung erstmals eine einheitliche gesetzliche Grundlage für das sozialistische Rechtssystem geschaffen wurde, war von größerem Interesse.⁴⁵ Erst in den letzten Jahren ist die Lücke durch eine Gesamtschau auf das Strafrecht der DDR kleiner geworden, da diese auch die 1960er-Jahre systematischer behandelt.⁴⁶

Die Reformen von 1960 bis 1963, zuweilen unter dem Rubrum »Rechtspflegebeschluss« abgehandelt,⁴⁷ bei denen es sich um mehrere, aufeinander aufbauende Rechtsakte handelte, sind kaum systematisch erforscht worden. Gerade für die Staatsanwaltschaft brachten sie organisatorisch eine relative Eigenständigkeit jenseits des Ministerrates. Ob die anschließende Anbindung an den Staatsrat bloß eine Formalie war oder die Rolle der Justizorgane nicht doch veränderte, wird genauer zu klären sein. In der Regel wird vor allem auf die Machtminderung des Justizministeriums zugunsten des Obersten Gerichtes hingewiesen,⁴⁸ aber die Veränderung für das dritte Justizorgan, das zudem im Gesetz hervorgehoben war, wenig reflektiert. Etwas kompromissformelhaft wurden die 1960er-Jahre jüngst als Konsolidierung des DDR-Strafrechtes bezeichnet, die aber trotz genauer Nor-

dem Mauerbau und die Kontinuität parteilichen Einflusses in der Rechtsprechung, Werkentin: Politische Strafjustiz, S. 243 ff., 271 ff.

43 Werkentin: Politische Strafjustiz, S. 243 ff.; Fricke: Politik und Justiz, S. 223 ff.; Engemann; Joestel: Hauptabteilung IX, S. 69 ff.

44 Engemann; Joestel: Hauptabteilung IX, S. 97 ff.

45 Vgl. Mampel: Die sozialistische Verfassung.

46 Vgl. Vormbaum: Das Strafrecht der Deutschen Demokratischen Republik.

47 Werkentin: Politische Strafjustiz, S. 243 ff.

48 Vormbaum: Das Strafrecht der Deutschen Demokratischen Republik, S. 227, 232.

mierungen das Recht nach wie vor in den Dienst der Politik stellte.⁴⁹ Ebenso zu hinterfragen ist, ob mit dem Machtantritt Honeckers eine »neue« Justizpolitik⁵⁰ ins Leben gerufen wurde, die sich dann ohne größere Veränderungen bis zum Ende durchzog.⁵¹ In jüngerer Zeit ist darauf hingewiesen worden, dass es Mitte der 1980er-Jahre einen Impuls zur Rollendifferenzierung der Justiz- und Ermittlungsorgane gab.⁵² Dieser wurde offenbar durch zahlreiche Fehlermittlungen, möglicherweise aber auch durch den sich abzeichnenden Generationenwechsel eingeleitet.⁵³ Auf die politische Justiz schlug er weniger durch. Die Vermutung liegt nahe, dass dies auch auf die geringeren personellen Veränderungen bei den Verantwortlichen in diesem Bereich zurückzuführen sein könnte.

Angesichts der genannten offenen Fragen scheint es geboten, Befunde auf eine breitere empirische Basis zu stellen, sie stärker mit dem Institutionengeflecht in Verbindung zu setzen und sie in ihrem jeweiligen Kontext zu interpretieren und generell offen für Entwicklungen innerhalb des Justizsystems zu sein. Schon die Betrachtung der Novellierungen des Staatsanwaltsgesetzes (StAG) von 1963 und 1977 zeigt, dass die Auffassung von der Rolle der Staatsanwaltschaft gegenüber anderen Institutionen der DDR einem – keineswegs gradlinigen – Wandel unterlag.⁵⁴ Es empfiehlt sich auch, gängige Periodisierungen als Orientierung zwar zu berücksichtigen, aber dennoch für andere einschneidende Einflüsse genügend offen zu bleiben. Ungeklärt ist bisher, inwieweit es im Rahmen der bereits erwähnten Kritik am MfS während der Entstalinisierung Anfang der 1960er-Jahre, aber auch im Zuge der Kodifizierung des Strafrechtes 1968 sowie Ende der 1970er-Jahre⁵⁵ und in der zweiten Hälfte der 1980er-Jahre⁵⁶ bzw. im Zuge der Diskussionen zum »sozialistischen Rechtsstaat«⁵⁷ zu einer signifikanten Kompetenzveränderung der Staatsanwaltschaft gegenüber den anderen Verfahrensbeteiligten in politischen Strafprozessen gekommen ist. Auch phasenweise Rollback-Entwicklungen sind nicht ausgeschlossen. So zeigte sich, um das vorwegzunehmen, dass die Entstalinisierungsperiode nach dem XX. Parteitag weit länger zu personalpolitischen Spannungen zwischen Staatsanwaltschaft und MfS führte als bisher bekannt.⁵⁸ Parteichef Ulbricht selbst hatte dafür sogar das Signal gesetzt, als er die MfS-Führung 1956 explizit aufforderte, mit den Staatsanwälten

49 Ebenda, S. 232.

50 Dieser Begriff geht auf Raschka zurück, Raschka: Justizpolitik im SED-Staat.

51 Vormbaum: Das Strafrecht der Deutschen Demokratischen Republik, S. 632.

52 Wiezoreck: Generalstaatsanwalt, S. 339 ff.; Booß: Im goldenen Käfig, S. 519 ff.

53 Booß: Im goldenen Käfig, S. 601.

54 Carsten; Rautenberg: Die Geschichte der Staatsanwaltschaft, S. 276 ff.

55 Behlert: Die Generalstaatsanwaltschaft, S. 335.

56 Vgl. Booß: Im goldenen Käfig.

57 Niethammer: Der Staatsanwalt in der DDR, S. 14 ff.

58 Zum Fall Bruno Haid von 1956/57 siehe Engelmann: Staatssicherheitsjustiz im Aufbau, S. 155 ff.

»normale Beziehungen«⁵⁹ herzustellen. In ihrer Ausprägung sind diese Beziehungen aber keineswegs allein auf die politische Großwetterlage zurückzuführen. Vielmehr waren das Führungsvakuum nach dem Ausfall von Generalstaatsanwalt Ernst Melsheimer sowie die Ansichten, Fähigkeiten, Einflussmöglichkeiten und das Stehvermögen der unterschiedlichen Beteiligten mitentscheidend für die Ausprägung und das Ende dieses Konfliktes. So wie hier mehrere Faktoren zu einer Veränderung der Beziehung der Justiz- und speziell der Ermittlungsorgane zueinander führten, sind ähnliche Umbrüche wie die Entstehung der sogenannten Neuen Justizpolitik Anfang der 1970er-Jahre und später Mitte der 1980er-Jahre Tendenzen zu ihrer Aufweichung kaum monokausal zu erklären. Daher soll in dieser Arbeit der Versuch unternommen werden, die Interaktion der an der Justizpolitik und insbesondere an den politischen Strafverfahren Beteiligten konkret herauszuarbeiten.

Bei der Betrachtung institutioneller Auseinandersetzungen der Justiz- und Ermittlungsorgane ist nicht immer einfach zu entscheiden, inwieweit es sich um einfache Ranking-Konflikte zwischen Institutionen oder deren Protagonisten handelt oder ob es wirklich um systemrelevante Fragen und Veränderungen geht. Allerdings ist manchmal schon die Tatsache, dass die Partei mal stärker, mal weniger stark derartige Differenzen homogenisierte, ein Indiz für den Grad der Entdifferenzierung bzw. Ausdifferenzierung des DDR-Justizsystems in den jeweiligen historischen Phasen. Diese Ausdifferenzierung führte zwar nie zur rechtsstaatlichen Gewaltenteilung, dennoch war sie oft mit Tendenzen zu einer höheren Verregelung verbunden. Diese werden zuweilen irreführend »Verrechtlichung« oder gar »Liberalisierung«⁶⁰ genannt. Tatsächlich können von oben vorgegebene Regeln im Gegenteil sogar strafverschärfend wirken und rechtliche Regelungen aushöhlen. Es ist daher manchmal eher angebracht, die Perspektive der Leidtragenden der Justizpraxis anzunehmen, um zu ermitteln, inwieweit derartige Auseinandersetzungen um die justizpolitische Linie zu spürbaren Veränderungen führten.

1.2 Aufbau der Arbeit

Eine auf umfassenden Archivmaterialien basierende Einzeldarstellung der Staatsanwaltschaft steht noch aus.⁶¹ Der vorliegende Band konzentriert sich auf wesentliche Aspekte der Frage, wie die Gewichte zwischen MfS und Staatsanwaltschaft in der politischen Justiz verteilt waren. Dies macht ausführlichere Darlegungen

59 Zit. nach: Engelmann; Joestel: Hauptabteilung IX, S. 69.

60 Für die 1980er-Jahre vgl. Markovits: Gerechtigkeit in Lütitz, S. 171.

61 Bücher, die vom Titel her Ähnliches erwarten lassen, genügen diesen Ansprüchen nicht, z. B. Niethammer: Der Staatsanwalt in der DDR oder Wiezoreck: Generalstaatsanwalt.

zu wesentlichen Aufgaben und Charakteristika dieser beiden Institutionen und ihrer Stellung im Institutionengefüge der DDR-Justiz notwendig. Da sich die Machtverteilung der beiden Ermittlungsorgane wie dargestellt auch an Punkten wie der Personalpolitik oder der allgemeinen Stellung im Justiz- und Herrschaftssystem festmachte, geht die Arbeit über die engere Thematik der politischen Strafprozesse teilweise deutlich hinaus. Damit gerät auch die Justizlenkung im Allgemeinen in den Blick.

Entsprechend der genannten Hauptfelder, auf denen Zusammenarbeit und Auseinandersetzungen zwischen MfS und Staatsanwaltschaft stattfanden, untersucht die Arbeit im Wesentlichen vier Komplexe: die rechtliche Stellung und die institutionelle Einbindung sowohl der Staatsanwaltschaft als auch des MfS in seiner Funktion als strafrechtliches Ermittlungsorgan, die Personalpolitik der Staatsanwaltschaft inklusive der Rolle von SED und MfS, schließlich die konkrete Rollenverteilung zwischen beiden Institutionen im politischen Strafverfahren. Hinzu kommt der erwähnte Aspekt der Justizlenkung. Von diesen Kapiteln verantworten die Autoren im Wesentlichen jeweils zwei namentlich, wobei alle Teile der Untersuchung inhaltlich miteinander verbunden sind und aufeinander verweisen. Die beiden Kapitel zum Personal und zur Justizlenkung wurden von Christian Booß verfasst. Die ausführlichen Fallanalysen stammen von Sebastian Richter, ebenso das Kapitel zur rechtlichen Stellung von MfS und Staatsanwaltschaft im Strafprozess sowie zu ihrer institutionellen Einbindung, mit Ausnahme des von Booß stammenden Einschubes zur Anbindung an die SED. Einleitung und Schluss werden von den Autoren gemeinsam verantwortet. Bei der Aktenrecherche und deren erster Vorsichtung war während des gesamten Forschungsvorhabens Antonia Pamperin hilfreich beteiligt.

In einem ersten Orientierungskapitel wird die Rechtsstellung der Staatsanwaltschaft im Institutionengefüge der DDR beleuchtet und die Spezifik der DDR-Regelungen gegenüber dem sowjetischen Muster herausgearbeitet. Im Rahmen der ihrer Kontrolle obliegenden »einheitlichen und richtigen Anwendung des sozialistischen Rechts und der Festigung der sozialistischen Gesetzlichkeit« (StAG-1963) stellte die Strafverfolgung faktisch die wichtigste Aufgabe der DDR-Staatsanwaltschaft dar. Zum Verständnis unerlässlich, allein schon wegen wechselnder Bezeichnungen, ist ein kurzer Überblick über den Aufbau der Staatsanwaltschaft. Die zentrale Behörde des Generalstaatsanwalts der DDR hieß anfangs Oberste Staatsanwaltschaft, später Generalstaatsanwaltschaft (GStA). Auch der vereinfachend oft als IA bezeichnete Bereich, der für die MfS-ermittelten Fälle zuständig war, änderte mehrfach Namen und Struktur. Des Weiteren ist die institutionelle Stellung der Staatsanwaltschaft im SED-Staat zu beleuchten. Insbesondere sind die Beziehungen zu den unterschiedlichen Bereichen im MfS zu erläutern. Der Blick auf Inhalte und Entwicklung der Strafprozessordnung gibt erste Hinweise auf die offiziellen Rollen und die Kompetenzverteilung zwischen den Verfahrensbeteiligten im Strafverfahren. Dabei werden ihre Handlungsräume

zunächst in legaler Hinsicht abgesteckt. Die Abteilungen »Untersuchung« des MfS, intern als Linie IX bezeichnet, waren als in der Strafprozessordnung definierte Ermittlungsorgane die institutionell zuständigen Partner der Staatsanwaltschaft bei einem Teil der politischen Verfahren. Bei allgemeinen Sicherheitsfragen im Justizapparat war es die Linie XX bzw. genauer XX/1 des MfS. Schon die Darstellung dieser beiden Linien zeigt, dass deren Zuständigkeiten, Arbeitsweisen und Ausprägungen ihre Einflussmöglichkeiten auf die Staatsanwälte immer auch begrenzten. Allein die Tatsache, dass die in politischen Strafsachen ermittelnde Linie IX keine inoffiziellen Mitarbeiter in der Staatsanwaltschaft hatte, die IM-führende Linie XX aber prioritäre Aufgaben jenseits der strafprozessualen Ebene hatte, weist darauf hin, dass das MfS vielleicht keine derart allumspannenden Einflussmöglichkeiten hatte, wie häufig angenommen. Andererseits wird mit Blick auf die internen Kontrollen der Linie IX erstmals genauer der Frage nachgegangen, inwieweit es dem MfS gelang, durch eigene Verregelungsbemühungen seinerseits Einflüssen von außen vorzubeugen. Schon die allgemeine Betrachtung der formellen Aufgaben der Staatsanwaltschaft im Strafverfahren und ihrer faktischen Stellung in der Arbeitsteilung mit dem MfS warf mitunter die Frage auf, ob das Gesetz nur als Fassade ungesetzlicher Praktiken diene. Gegenüber bisherigen Ansätzen wird hier – auch unter Berücksichtigung der chronologischen Entwicklung beider Institutionen – ein neuer Ansatz versucht. Die Verregelung des politischen Strafrechts in der DDR und das Festhalten an geheimpolizeilichen Methoden bei MfS-Ermittlungen werden im Zusammenhang betrachtet. Es zeigte sich, dass beide Aspekte nicht gegeneinander stehen müssen, sondern im Gegenteil sich gegenseitig ergänzen konnten.

Gegenüber Tendenzen in der Literatur, das Handeln der Staatsanwaltschaft als nur von der SED abgeleitet oder vom MfS beeinflusst darzustellen, ist zunächst zu berücksichtigen, welches Eigengewicht der Generalstaatsanwalt der DDR in das Kräftespiel der Institutionen einbringen konnte. Damit wird ein eher integrativer Ansatz verfolgt, der die politische Justiz als ein Zusammenspiel mehrerer Institutionen versteht. Dies ist Voraussetzung, um verstehen zu können, wie die SED ihre Vorstellungen bei den Justiz- und Ermittlungsorganen durchsetzte, wobei sie trotz ihrer prinzipiellen Dominanz gleichzeitig auf die Impulse, Zuarbeiten und Loyalität dieser Organe angewiesen war. Das wohl wichtigste Instrument zur Herstellung einer einheitlichen parteilichen Rechtsprechung waren die sogenannten Leiter- und Stellvertreterberatungen. Da diese trotz ihrer Bedeutung kaum erforscht sind, ist ihnen hier ein eigenes Kapitel gewidmet. Dies bietet sich auch deshalb an, weil hier insbesondere in der Ära Honecker die Staatsanwaltschaft auf Rechtspolitik, Rechtssetzung und -interpretation einen gewichtigen Einfluss ausüben konnte. Damit weitet sich der Horizont über das Verhältnis Staatsanwaltschaft und MfS auf allgemeine Fragen der Justizlenkung. Hierzu gehört last but not least auch die führende Institution im Staat, die Partei selbst.

Der Personalpolitik der Staatsanwaltschaft ist ein eigenes Kapitel gewidmet. Wie anhand der gängigen Forschung schon dargelegt, wurden hier bisher die Einflussmöglichkeiten des MfS betont. Es ist offenkundig, dass die Tatsache, dass das MfS auch informell das Personal ausgerechnet jener Behörde überprüfte, durch die es selbst im Strafverfahren angeleitet und kontrolliert werden sollte, während die Staatsanwaltschaft umgekehrt keine ähnlichen Rechte hatte, zu einer gewissen Asymmetrie führte.⁶² Allerdings beruht die gelegentliche Behauptung vom dominanten Einfluss des MfS auf die Personalpolitik zum einen auf wenigen, möglicherweise überinterpretierten Quellenhinweisen,⁶³ zum anderen auf stark akzentuierten Zeitzeugenbekundungen von DDR-Staatsanwälten, die sich möglicherweise selbst entlasten wollten.⁶⁴ Gelegentlich ist sogar behauptet worden, das MfS hätte die Staatsanwälte der IA-Abteilungen ausgewählt.⁶⁵ Bei dieser Sicht wird allerdings die Eigenkompetenz der GStA zu gering eingeschätzt bzw. die Einbettung ihrer Personalpolitik in die Kaderpolitik der SED außer Acht gelassen. Wesentliche Elemente wie Kaderauswahl, Ausbildung, Einbindung der Kader in die Partei, Disziplinierungen etc. sind zwar grundsätzlich bekannt, aber nicht empirisch gesättigt erforscht. Erst nach genauerer Kenntnis kann sich die Frage anschließen, wie groß der Entscheidungsspielraum der »dritten Personalinstanz« im Bunde war, der Linie XX/1 des MfS. Ohnehin stellt sich die Frage, inwieweit es nach der Beseitigung vermeintlich »bürgerlicher Tendenzen«⁶⁶ und der parteilichen Neuformierung des Personalkörpers der Staatsanwaltschaft im Zuge der Entnazifizierung und Volksjuristenrekrutierung des Einflusses des MfS überhaupt bedurfte bzw. inwieweit die Staatsanwaltschaft ihre Personalangelegenheiten nicht selber regeln konnte.

Es ist zu Recht darauf hingewiesen worden, dass die Personalrekrutierung mit ihrer »einheitlichen politisch-ideologischen Ausrichtung und einer ähnlichen beruflichen Sozialisation«⁶⁷ die Konflikte zwischen beiden Institutionen tendenziell

62 Vgl. Carsten; Rautenberg: Die Geschichte der Staatsanwaltschaft; Vormbaum: Das Strafrecht der Deutschen Demokratischen Republik, S. 609.

63 Vollnhals zitiert ein Dokument der BV Dresden im Rahmen einer Sicherheitsüberprüfung, wo von »Bestätigung« eines Staatsanwaltes die Rede ist. Wie sich bei Auswertungen von Prüfungen von Justizpersonal zeigte, wählten gerade untere MfS-Instanzen derartige Formulierungen. Es war aber damit nicht ausgeschlossen, dass im Aushandlungsprozess der Institutionen insbesondere durch die SED andere Entscheidungen getroffen wurden. Deswegen wurde gerade im Verkehr nach außen dieser Begriff nicht gewählt. Vollnhals: Nomenklatur und Kaderpolitik, S. 221. Engelmann zitiert eine SED-Quelle der 1950er-Jahre, wonach IA-Staatsanwälte vom MfS zu bestätigen seien, Engelmann: Staatssicherheitsjustiz im Aufbau, S. 161. Siehe auch Engelmann; Joestel: Hauptabteilung IX, S. 61; für die 1960er-Jahre ebenda, S. 104.

64 Behlert: Die Generalstaatsanwaltschaft, S. 332.

65 Lindheim: Bezahlte Freiheit, S. 98; Vollnhals: »Die Macht ist das Allererste«, S. 236.

66 Engelmann; Joestel: Hauptabteilung IX, S. 46.

67 Ebenda, S. 162 f.

abbaute. Auch waren die Staatsanwälte fachlich Teil der Kadernomenklatur der Generalstaatsanwaltschaft, die im Grundsatz die Personalhoheit ausübte. Insofern ist der wirkliche MfS-Einfluss genauer zu ermitteln.

Allein aufgrund der starken sozialen und politischen Vorauswahl, Ausbildung und Kontrolle wird der neuen Juristengeneration in der späteren relativ konsolidierten DDR »Systemgläubigkeit und Anpassungsbereitschaft«⁶⁸ zugeschrieben. Im Interesse eines radikalen Elitenwechsels waren nach dem Krieg Hunderte von neuen Kadern rekrutiert und im Sinne der Partei geschult und ausgebildet worden. Potenzielle Führungskräfte wurden an Parteischulen oder -hochschulen delegiert.⁶⁹ Später rekrutierte man parteilich unter den in die DDR Hineingebohrenen. Doch waren diese jüngeren Staatsanwälte im Prinzip besser ausgebildet als die Vorgängergeneration. Die Frage, welche Auswirkungen diese Personalverjüngung mit sich brachte, ist bisher nicht analysiert worden.

Ein besonderes Augenmerk gilt hier natürlich der politischen Staatsanwaltschaft in den sogenannten »IA-Bereichen«. Im Gegensatz zu manchen bisherigen eher statischen Darstellungen zeigte sich, dass sich gerade im Personalbereich das Verhältnis Staatsanwaltschaft und MfS zeitweise deutlich veränderte und insbesondere die Zeit um 1960 erstaunlich konfliktreich verlief. Ohnehin erweist sich die Zeitspanne zwischen 1957 und 1963 als eine der interessantesten im gesamten Untersuchungszeitraum. Offenbar wurde in diesen Jahren das Verhältnis dieser beiden Institutionen vor dem Hintergrund der Entstalinisierungsimpulse und strafpolitischen Rollbacks sowie personeller Veränderungen neu austariert. In der Zeit danach kam es zu einem Kompromiss, dann einem pragmatischeren Umgang, bis in der Ära Honecker die Kaderüberprüfung zu einem den ganzen Staatsapparat überziehenden bürokratischen Akt wurde.⁷⁰

Im Kontext der Personalfragen wurde auch den inoffiziellen Bindungen von Mitarbeitern der Staatsanwaltschaft an das MfS nachgegangen. Schnell bestätigte sich, was auch schon für andere Bereiche der Justiz festgestellt worden ist. Für die eigentliche Strafprozesssteuerung hatten die inoffiziellen Mitarbeiter (IM) eine wesentlich geringere Bedeutung als in der Fantasie mancher Zeitgenossen. Mentale Auswirkungen aufgrund einer geistigen Nähe zu einer bestimmten Sicherheitsphilosophie wird man dagegen nicht ausschließen können. Der Ver-

68 Die Empirie dieser Aussage ist nicht befriedigend. Lochen bezieht sich auf Erfahrungen eines nordrhein-westfälischen Richters bei Übernahmegesprächen nach 1990, Lochen: Nachwuchskader, S. 126. Ähnlich Gräf: Rekrutierung und Ausbildung der Juristen in der SBZ/DDR, S. 449 f.

69 Behlert: Die Generalstaatsanwaltschaft, S. 307.

70 Beschluss des Ministerrates über Grundsätze zum Schutz der Staatsgeheimnisse der DDR, 6.6.1985; BArch, MfS, HA, Nr. XVIII 5076, Bl. 1–47; Richtlinie 1/82 zur Durchführung von Sicherheitsüberprüfungen, 17. November 1982. In: Engelmann; Joestel: Grundsatzdokumente. Berlin 1995, S. 397–421, hier 414; vgl. Booß: Im goldenen Käfig; ders.: Vom Scheitern der kybernetischen Utopie, S. 148 ff.

such einer unmittelbaren Verfahrensbeeinflussung über inoffizielle Mitarbeiter ist eine eher untypische Ausnahme. Das sieht auf dem Felde der Personalpolitik und bei dem Versuch, die Gesamteinstitution der Staatsanwaltschaft zu beeinflussen, schon anders aus. Vor allem in der schon erwähnten Konfliktphase zwischen etwa 1957 bis 1963, in der beide Institutionen ihre Rolle neu auszurichten hatten, war der verstärkte Einsatz von IM ein Mittel des MfS, um Einfluss zu erringen. Allerdings wurden diese Informations- und Einflussmöglichkeiten in späteren Jahren stärker durch Verwaltungsroutinen ersetzt. Die Praxis des IM-Einsatzes war eben nicht statisch, sondern zeit- und kontextgebunden. Ohnehin darf man nicht der Versuchung unterliegen, die Rolle der IM gegenüber der Partei- und Funktionärskommunikation zu überschätzen. Bisherige Darstellungen des MfS überbetonen die Bedeutung der IM und vernachlässigen das Zusammenwirken offizieller Gesprächspartner mit dem MfS. Diese zwar nicht völlig geheimen, aber durchaus informellen Kontakte waren mindestens genauso wichtig wie die inoffiziellen, wenn es galt, Informationen »abzuschöpfen« oder Veränderungen beim Personal herbeizuführen. Auf bestimmte Schlüsselfiguren, die vom IM zum offiziellen »Partner« mutierten, ist in der Literatur bereits hingewiesen worden.⁷¹ In der Ära Honecker galt der Begriff von der »Partnerschaft« der Sicherheits- und Justizorgane.⁷²

Die Fallanalysen widmen sich der Kernfrage, ob und wie das MfS in der Justizpraxis Ermittlungsverfahren entgegen der gesetzlich vorgeschriebenen Leitung und Aufsicht der Staatsanwaltschaft geführt hat. Hier werden Kontinuitäten, aber auch ein Wandel in der Rollenverteilung beider Institutionen in der alltäglichen Praxis der »Staatssicherheitsjustiz« sichtbar. Das in längere Hauptabschnitte unterteilte 4. Kapitel untersucht erstmals das Verhältnis von MfS und Staatsanwaltschaft anhand einer höheren Zahl von konkreten Verfahren der politischen Strafjustiz. Dies zielt weniger auf quantitative Ergebnisse ab, wie sie etwa im Rahmen der Rechtsstatsachenforschung bei den Strafverteidigern im politischen Strafprozess erarbeitet wurden,⁷³ hier geht es eher um eine qualitative Analyse, die jedoch nicht, wie oftmals bisher, von vornherein nur exmanente Kriterien, wie etwa die des Rechtsstaates und der allgemeinen Menschenrechte, heranzieht. Auch das eigene strafverfahrensrechtliche Regelwerk der DDR soll als Maßstab ernst genommen werden, um mögliche Abweichungen seitens des MfS und der Staatsanwaltschaft von selbst gesetzten Maßstäben feststellen zu können. Schnell

71 BV Berlin/XX/: Beschluss v. 8.8.1981; BArch, MfS, AIM 15527/81, T. I/1, Bl. 136; ebenda, T. II/1; Booß: Im goldenen Käfig, S. 233; Knabe: Willfähige Juristen, S. 155–181.

72 Carsten; Rautenberg: Die Geschichte der Staatsanwaltschaft, S. 283; Behlert: Die Generalstaatsanwaltschaft, S. 334.

73 Vgl. Booß: Im goldenen Käfig.

gab es hier Hinweise, dass manche rechtliche Ausnahmeregelung in der Rechtspraxis zur Regel und damit zum rechtlich getarnten Normenverstoß wurde, was genauer zu untersuchen war.

Eine derartige Analyse setzt eine begründete Anzahl von systematisch ausgewählten Fallbeispielen im Untersuchungszeitraum sowie eine Kenntnis der entsprechenden Strafrechtsnormen und ihrer Entwicklung voraus. Um sich nicht in der Menge der im MfS ermittelten und dann von der Staatsanwaltschaft in der Regel zur Anklage gebrachten Strafverfahren zu verlieren sowie auch Entwicklungen in der Justizpraxis deutlicher herauszuarbeiten, wurden aus der Menge der Fälle Jahrestrenchen ausgewählt. Von 1958 ausgehend, dem Jahre des Inkrafttretens des Strafergänzungsgesetzes (StEG), wurden in etwa in 5-Jahresschritten bis 1989 jeweils zwischen 10 und 15 Untersuchungsvorgänge herangezogen.⁷⁴ Aus den Archivierungsjahrgängen 1958, 1963, 1969, 1972, 1979, 1984 und 1988/89 sind insgesamt 80 Ermittlungsvorgänge (Fälle) gegen 110 Personen (Personenverfahren) in die Analyse eingegangen.

Aus arbeitsökonomischen Gründen konzentriert sich die Fallanalyse im Wesentlichen auf Strafverfahren, die in Berlin (Ost) geführt und dort auch vom MfS archiviert wurden. Diese Verfahren wurden von der Abteilung IX der Berliner Bezirksverwaltung des MfS oder von der HA IX im Ministerium zentral ermittelt und von der Berliner Generalstaatsanwaltschaft am Stadtgericht, das den Bezirksgerichten in der DDR entsprach, oder analog zum Kreisgericht an einem Stadtbezirksgericht geführt.

Exemplarisch werden in dieser Arbeit vor allem sogenannte »Propaganda«-Delikte untersucht. Diese zählen zu den Äußerungsdelikten, die der SED-Staat wegen vermeintlicher Staatskritik kriminalisierte. Manches hätte dafür gesprochen, beispielsweise Grenzdelikte abzuhandeln, die in den späteren Jahren neben den verschiedenen Arten der Verfolgung von Ausreiseantragstellern die politische Strafverfolgung dominierten. Auch Delikte wie Asozialität oder Rowdytum könnten von Interesse sein. Gerade letztere waren aber vor allem eine Domäne der Polizei und sind in letzter Zeit in mehreren Untersuchungen thematisiert worden.⁷⁵ Die Tatbestände »Boykotthetze gegen demokratische Einrichtungen und Organisationen«, »Mordhetze gegen demokratische Politiker« und »Kriegshetze« gemäß Artikel 6 der DDR-Verfassung von 1949 waren dagegen die ältesten in der DDR normierten politischen Straftatbestände. Artikel 6 deckte aber keineswegs nur »Hetze«-Delikte im Wortsinn ab, sondern – bis zum Inkrafttreten des Strafrechtsergänzungsgesetzes (StEG) – in uferloser Auslegung nahezu das gesamte

74 Zum justizgeschichtlichen Hintergrund der Auswahl dieser sieben Archivierungsjahrgänge sowie zur zeitlichen »Streuung« der dadurch erfassten Ermittlungsvorgänge in den Jahren 1957/58, 1962/63, 1967–1971, 1977/78, 1982–1984, 1988/89 siehe die entsprechenden Ausführungen im Fallauswertungskapitel.

75 Neumann: Legitime Sozialdisziplinierung oder politische Repression?, S. 207–214.